



An

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

DER VORSITZENDE DES
RUNDFUNKRATES

**Online-Konsultation zum
„Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“**

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
FON +49.(0)341.300-6221
FAX +49.(0)341.300-6260
www.mdr.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender des Rundfunkrates des Mitteldeutschen Rundfunks erlaube ich mir, zusammen mit dem 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreterin (Vorsitzende des Telemedienausschusses) folgende Stellungnahme abzugeben.

Leipzig, 07.07.2017

Wir begrüßen grundsätzlich den Entschluss der Länder, den öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag fortzuentwickeln. Dieser Schritt ist dringend notwendig, um dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterhin zu ermöglichen, seinem Auftrag vollumfänglich nachzukommen.

Der vorliegende Vorschlag der Rundfunkreferenten ist allerdings nicht ausreichend zur Ausgestaltung eines zeitgemäßen und zukunftsorientierten Telemedienauftrages.

Die Stellungnahme der Gremiovorsitzendenkonferenz der ARD (GVK) in diesem Konsultationsverfahren befürworten wir daher uneingeschränkt!

Zudem möchten wir nachfolgend eigene Schwerpunkte und Erfahrungen aus der MDR-Gremienarbeit zur Unterstützung der Positionen der GVK darlegen.

Ein Telemedienauftrag sollte sich an den Nutzererwartungen und Nutzungsrealitäten ausrichten. Um seinen Auftrag vollumfänglich erfüllen zu können, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk alle Menschen jeden Alters, jeden Geschlechts, jeder Sozialisation und unabhängig von ihren Mediennutzungspräferenzen erreichen können.

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

In einem demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess, der sich auf Vielfalt und Qualität gründet, kann es keinen Exklusivitätsanspruch von bestimmten Medien auf die Nutzung des Internets geben. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss durch die Weiterentwicklung seines Telemedienauftrags in die Lage versetzt werden, seinen Auftrag für die gesamte Gesellschaft auch in einer zukünftigen Medienwelt erfüllen zu können.

Das Gutachten des Hans-Bredow-Instituts für den Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2017 stellt die **Integrationsfunktion** der Medien als wesentlich für die öffentliche Kommunikation dar, die durch die zunehmende Ausdifferenzierung des Medienangebotes und die Tendenz zur Fragmentierung des Publikums immer schwerer erfüllbar ist¹.

Gerade für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der mit seinen Angeboten Medium und Faktor im Prozess der freien Meinungsbildung für die gesamte Bevölkerung sein muss, ist die Erfüllung dieser Integrationsfunktion von besonderer Bedeutung. Um diese Funktion erfüllen zu können, müssen ihm alle derzeit und zukünftig relevanten Verbreitungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für künftige Weiterentwicklungen und mögliche neue Formen der digitalen Verbreitung.

Eine Beibehaltung der **Begrifflichkeiten der „analogen Medienwelt“** wie Sendungsbezug, Presseähnlichkeit und auch die Festlegung starrer Verweildauern für Formatkategorien sind im digitalen Zeitalter nicht geeignet. Trotz des im Entwurf vorgenommenen Versuchs einer Konkretisierung presseähnlicher Telemedienangebote bleibt die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung bestehen. Durch unsere Arbeit zur Telemedienkontrolle erleben wir die Unsicherheit in der praktischen Handhabung und damit einhergehend die Bindung von Kapazitäten in der Auseinandersetzung mit Verlegerverbänden. Zudem wird das öffentlich-rechtliche Angebot dadurch in einigen Bereichen begrenzt, welche nachweislich nicht marktrelevant sind. Wir empfehlen daher, diese Begrifflichkeiten hinsichtlich ihrer Zweckerfüllung und Praxistauglichkeit zu hinterfragen und bestenfalls ganz fallen zu lassen.

In seiner Verantwortung für Demokratie und Rechtsstaat hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst kein Interesse daran, seine Auftragserfüllung im Gegenüber der klassischen Medien zu leisten.

Mit Blick auf die **Verweildauervorgaben** sind die Folgen für die Nutzer deutlich wahrnehmbar. Die Depublikation zahlreicher Inhalte aus den öffentlich-rechtlichen Onlineangeboten führt zu massiver Kritik. Wir empfehlen daher, bei einer Novellierung eine Abwägung zwischen der tatsächlichen Erreichung des intendierten Ziels – dem Wettbewerberschutz, der Wirkung für die Nutzer und dem administrativen Aufwand für die Sender vorzunehmen. Die Ergebnisse der marktlichen Gutachten haben mit Ausnahme weniger Unterhaltungsangebote durchgängig belegt, dass die marktliche Relevanz selbst bei einer unbegrenzten Verweildauer gering bleibt.

¹ vgl. Gutachten für den Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2017; abrufbar: <https://hans-bredow-institut.de/de/projekte/medien-und-kommunikationsbericht-2017>

Deshalb empfehlen wir, die Verweildauerbeschränkungen zu überdenken und eine möglichst langfristige Zugänglichkeit aller beitragsfinanzierten Inhalte und damit auch angekaufter Lizenzproduktionen zu ermöglichen.

Bezüglich der Verlängerung der Verweildauer für **Sportereignisse** halten wir eine Abrufbarkeit über 7 Tage hinaus für erstrebenswert. Die aktuellen Entwicklungen im Rechteerwerb insbesondere für sportliche Großereignisse zeigen, dass es zunehmend schwerer wird, eine umfassende Darstellung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk abzubilden. Umso unverständlicher für den Nutzer ist es dann, dass die zumeist im Paket erworbenen Rechte nicht ausgeschöpft werden können. Insofern sind die vorgeschlagenen 7 Tage zwar eine Erweiterung und dennoch weiterhin eine nicht vermittelbare Beschränkung.

Der MDR-Rundfunkrat hat erst im letzten Jahr zwei umfangreiche **Dreistufen-test-Verfahren** abgeschlossen und damit erneut die Komplexität und notwendige Ausstattung dieser Verfahren getragen. Mit großer Sorgfalt haben wir jeweils eine abgewogene Entscheidung getroffen, welche sowohl die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer, sowie auch die der anderen Marktteilnehmer und somit der Gesellschaft insgesamt berücksichtigt. Gleichwohl begrüßen wir den Vorschlag zur Optimierung der Verfahren, bei wesentlichen Änderungen eines bereits genehmigten Konzeptes nur noch die Abweichungen (**Telemedienänderungskonzepte**) zu prüfen.

Zudem sollte im Sinne einer sparsamen Verwendung von Beiträgen auf die Verhältnismäßigkeit von Gutachterkosten und veranschlagten Kosten für das zu prüfende Angebot geachtet werden. Es ist zwar unstrittig, dass die Prüfung der marktlichen Auswirkungen in jedem Dreistufentest-Verfahren ein zentraler Baustein ist. Allerdings ist die Einführung einer Relevanzschwelle für die zwingende Vergabe eines externen marktlichen Gutachtens durchaus überdenkenswert, wenn bereits vorher abzusehen ist, dass sich die marktlichen Auswirkungen auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung oder der finanziellen Geringfügigkeit des Angebots ohnehin in Grenzen halten werden.

Der MDR-Rundfunkrat begleitet die Entwicklung des MDR zu einem multimediale integrierten Medienhaus nachhaltig. Stetiges Ziel ist es, strategische Antworten auf die veränderten Mediennutzungsgewohnheiten der Menschen zu geben. Es war und ist richtig, die Herausforderungen eines sich dynamisch verändernden Nutzungsverhaltens rechtzeitig anzunehmen. Gleichwohl bedarf es hierfür auch der entsprechenden Rahmenbedingungen und somit politisch legitimer Rechtsgrundlagen zur Umsetzung und Erfüllung des Auftrags.

Auch Ziel eines rechtlichen Rahmens sollte es sein, von den Inhalten und ihrem Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung her zu denken. Erforderlich ist, dass die Erzeugung und Verbreitung journalistisch-redaktioneller und kreativer Inhalte für alle Nutzungswege ermöglicht wird. Dies sollte ein medienpolitischer Gestaltungsanspruch sein.


Die Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss auch in der Form gegeben sein, sich der Entwicklung des Rezipientenverhaltens anzupassen.

Eine Beschränkung auf bestimmte Darstellungsformen gefährdet die Auftrags-
erfüllung, deren Bedeutung angesichts der unüberschaubar werdenden Vielzahl
digitaler Angebote größer denn je ist.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Flath
Vorsitzender



Horst Seage
1. Stellvertreter



Prof. Dr. Gabriele Schade
2. Stellvertreterin